

Allgemeine Einkaufsbedingungen für CAPEX

1. Gegenstand und Umfang. Diese Einkaufsbedingungen für CAPEX Einkauf (im Folgenden "Einkaufsbedingungen") sind anwendbar für den Einkauf von Produkten und Leistungen gemäß den in der jeweiligen Bestellung angeführten Spezifikationen (im Folgenden "Produkte" oder "Produkt", wobei auch die in der jeweiligen Bestellung genannten Dienstleistungen inkludiert sind).

Abweichende Regelungen oder Bedingungen des Lieferanten, egal ob sie in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder in anderen Dokumenten enthalten sind, sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil (auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird). Die Annahme von Lieferungen und/oder Leistungen gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten.

2. Bestellungen. Sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde, kann der Käufer sämtliche Bestellungen jederzeit bis zur schriftlichen Annahme durch den Lieferanten widerrufen.

3. Lieferzeitpunkt. Sollte in der jeweiligen Bestellung ein Lieferdatum festgelegt sein, kommt es für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen auf den Eingang bei dem vom Käufer angegebenen Lieferort an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufbau/Montage sowie von Leistungen kommt es auf den Zeitpunkt der Abnahme an. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. bei etwaigen Abweichungen von der vertragsgemäßen Qualität hat der Lieferant den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Entscheidung einzuholen. Bei einem dem Lieferanten zurechenbaren Verzug ist, ohne dass es einer Mitteilung an den Lieferanten bedarf, unverzüglich eine Vertragsstrafe in der in der jeweiligen Bestellung festgelegten Höhe zur Zahlung fällig. Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Verschulden des Lieferanten und der Käufer ist nicht verpflichtet, den tatsächlichen Schaden nachzuweisen. Die Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf wie auch immer geartete Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatzansprüche, dar.

4. Höhere Gewalt. Höhere Gewalt umfasst jedes der folgenden, nicht im Einflussbereich der davon betroffenen Partei liegenden und für diese nicht vorhersehbaren, Ereignisse: Krieg (erklärt oder nicht erklärt) oder Terrorismus, Unruhen, Überschwemmung oder andere Naturkatastrophen; Generalstreiks im Land des Käufers oder des Lieferanten; zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen. Ist es einer Partei aufgrund höherer Gewalt unmöglich, ihre vertragliche Leistung zu erbringen, so hat sie die andere Partei unverzüglich zu informieren und über Art und Ausmaß der betreffenden Umstände zu berichten. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ist keine Partei vertragsbrüchig oder der anderen Partei gegenüber haftbar für die Spät- oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit Spät- oder Nichterfüllung aufgrund von Höherer Gewalt eintreten, deren Eintritt sie der anderen Partei mitgeteilt hat.

5. Preis, Lieferung, Gefahrübergang. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beinhalten die Preise DDP Lieferung (Incoterms 2010) an die Lieferadresse des Käufers (einschließlich Verpackung). Der Lieferant trägt alle mit dem Import der Produkte in das Land des Käufers verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, insbesondere die gesetzliche Umsatzsteuer (USt). Der Gefahrübergang sowie der Übergang des Eigentums erfolgen gemäß den vereinbarten Incoterms. Falls ein vom Lieferdatum abweichendes Abnahmedatum vereinbart wurde, dann inkludieren die Preise sämtliche Kosten bis zur Abnahme und der Risikoübergang an den Käufer erfolgt zum Zeitpunkt der Abnahme.

Der Lieferant muss dem Käufer alle über den vertragsgegenständlichen Lieferumfang hinausgehenden Lieferungen oder Leistungen zuvor schriftlich mitteilen und für solche zusätzlichen Lieferungen/Leistungen die schriftliche Auftragsbestätigung des Käufers einholen, andernfalls gelten diese als Teil der ursprünglich vereinbarten Vertragsprodukte und sind im ursprünglich vereinbarten Vertragspreis enthalten und müssen vom Käufer nicht gesondert abgegolten werden.

6. Technische Dokumentation, andere Dokumente. Der Lieferant muss dem Käufer die zu den Produkten zugehörige technische Dokumentation in der Sprache des Landes, in welches die Produkte geliefert werden, sowie in der Sprache dieser Einkaufsbedingungen übermitteln.

Alle vom Käufer zur Verfügung gestellten Dokumente werden vom Käufer als "As-is-Dokumentation" ohne technische Prüfung zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu prüfen und seiner diesbezüglichen Warnpflicht nachzukommen.

7. Zahlung. Die Zahlung der Rechnungen erfolgt gemäß den Angaben des Käufers in der Bestellung und zwar entweder nach (i) der Lieferung aller bestellten Produkte frei von allen Mängeln oder (ii) dem Erhalt der Faktura mit allen vom jeweiligen Käufer erforderten Angaben erfolgen, je nachdem was später erfolgt. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Falls eine Partei mit der Zahlung fälliger Beträge in Verzug gerät, so hat sie Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu bezahlen, sofern nicht anders vereinbart. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, irgendwelche seiner Forderungen gegenüber dem Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an eine andere Partei abzutreten.

8. Garantie. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist beträgt die Garantiefrist 36 Monate. Der Lieferant garantiert die erstklassige Qualität der Produkte, einschließlich aller erforderlichen Prüfungen und Tests, die in den vereinbarten Spezifikationen angegeben sind, sowie dass die Lieferung bzw. Leistung den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Lieferant garantiert außerdem die zugesagten und jedenfalls die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften sowie dass die Lieferung bzw. Leistung allen einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien sowie den darunter erlassenen Normen und Hinweisen entspricht, welche in jenem Land gelten, in dem die Lieferung bzw. Leistung erfolgt. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Eine Lieferung bzw. Leistung gilt erst dann abgenommen, wenn der Käufer dies ausdrücklich erklärt hat. Andere Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere Zahlung(en) des Käufers, gelten nicht als Abnahme.

Bei Mängeln ist der Käufer, ungeachtet sonstiger Rechte und einschließlich des Rechts von der Bestellung zurückzutreten, berechtigt, nach seinem Ermessen entweder Ersatzlieferung, Mangelbeseitigung, oder angemessene Preisminderung zu fordern. Die Garantiefrist für ausgetauschte oder erneuerte Teile beginnt ab dem Tag des Austauschs bzw. der Erneuerung dieser Teile neuerlich zu laufen.

Der Lieferant trägt alle erforderlichen Kosten, wenn die Gesamtkontrollmaßnahmen wegen fehlerhafter Lieferungen die übliche Eingangskontrolle übersteigen. In dringenden Fällen (z. B. um eine Produktionsunterbrechung zu vermeiden) darf

Allgemeine Einkaufsbedingungen für CAPEX

der Käufer die Mängel selbst auf Kosten und ohne vorherige Benachrichtigung des Lieferanten beseitigen. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen und allen darauf basierenden Rechtsverhältnissen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten werden §§ 377 und 378 UGB ausgeschlossen.

9. Rechte des geistigen Eigentums. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Rechte des geistigen Eigentums. Der Lieferant muss den Käufer in Bezug auf Ansprüche Dritter im Hinblick auf eine Verletzung geistigen Eigentums vollkommen schad- und klaglos halten. Sollte der Käufer durch solche Ansprüche Dritter aufgrund einer Verletzung von geistigem Eigentum an der Produktion und/oder der Lieferung gehindert werden, hat der Lieferant den Käufer für alle durch solche Ansprüche entstandenen Schäden umfassend zu entschädigen. Außerdem muss der Lieferant entweder für den Käufer auf eigene Kosten eine Lizenz zur Nutzung der Produkte, welche die geistigen Eigentumsrechte verletzen, erwerben, um so den Fortgang der Produktion/Lieferung sicherzustellen, oder er muss das Produkt so abändern, dass die geistigen Eigentumsrechte nicht länger verletzt werden. Der Lieferant muss insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung, einschließlich sowohl Gerichtsgebühren und angemessene Anwaltskosten, als auch Kosten für außergerichtliche Beratung und Prozessvertretung, übernehmen.

Der Lieferant und der betroffene Käufer werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich (einschließlich per E-Mail) benachrichtigen, wenn Ansprüche im Hinblick auf eine Verletzung geistiger Eigentumsrechte an den zu liefernden und/oder gelieferten Produkten erhoben werden.

10. Versicherung, Sicherheitsvorschriften und Produkthaftung. Der Lieferant muss eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Verluste, Schäden, Todesfälle, Personenschäden oder Vermögensschäden abschließen und zwar in dem Umfang, wie in der jeweiligen Bestellung festgelegt. Dieser Versicherungsschutz ist nach dem „Schadensereignisprinzip“ abzuschließen und muss über einen Abwicklungszeitraum von mindestens drei (3) Jahren wirksam sein.

Diese Versicherung muss folgende Risiken abdecken, wobei sich die Höhe des Mindestbetrages pro Schadensfall nach dem Auftragswert und den jeweiligen Risiken des konkreten Projekts richtet:

- allgemeine Haftpflicht
- Umwelt-/Schadstoffbelastung
- reine Vermögensschäden bei Verursachung einer Betriebsunterbrechung
- Produkthaftung
- Tätigkeitsschäden

Der Lieferant ist für seine ArbeitnehmerInnen und für das gesamte für ihn tätige Personal verantwortlich. Der Lieferant bestätigt, dass er die allgemeinen SHE-Vorschriften und Richtlinien von Mondi sowie die standortspezifischen Sicherheitsvorschriften des Käufers (gemäß Anhang zur jeweiligen Bestellung) kennt und dass er sicherstellt, dass diese eingehalten werden. Der Lieferant bestätigt außerdem, dass er die darin enthaltenen Verpflichtungen auch seinen ArbeitnehmerInnen, Organmitgliedern sowie dem gesamten anderen für ihn tätigen Personal auferlegen wird. Der Lieferant muss den Käufer in Bezug auf sämtliche Schäden, die dem Käufer oder einem Dritten durch das Personal des Lieferanten entstanden sind, schad- und klaglos halten.

Der Lieferant übernimmt die Produkthaftung für Schäden, die auf von ihm gelieferte Produkte zurückzuführen sind. Der Lieferant stellt den betroffenen Käufer von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit Produktschäden geltend gemacht werden, und erstattet sämtliche Schäden und Kosten, die dem betroffenen Käufer durch Geltendmachung derartiger Ansprüche oder durch Rückrufaktionen zur Abwendung von Ansprüchen entstanden sind.

11. Vertraulichkeit. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er vom Käufer direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Bestellungen des Käufers erhält, insbesondere kaufmännische und technische Unterlagen, Zeichnungen und sonstige Informationen, Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden (nachstehend "Informationen"), streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, die Informationen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Bestellung zu verwenden und die Informationen Dritten nur im absolut notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen und nur unter der Bedingung, dass der Dritte im Wesentlichen gleichartigen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt wie jene, welche in diesen Einkaufsbedingungen festgelegt sind. Die Vertraulichkeitspflicht gemäß diesem Artikel gilt nicht für Informationen, die (a) ohne Verschulden des Lieferanten, seiner MitarbeiterInnen oder Organe bereits vor einer solchen Offenlegung öffentlich bekannt waren oder (b) seitens des Lieferanten bereits vor einer solchen Offenlegung rechtmäßig erlangt wurden, wobei dies in beiden Fällen (a) und (b) von dem Lieferanten schriftlich nachgewiesen werden muss; oder (c) falls und soweit deren Offenlegung aufgrund eines Gesetzes, Gerichtsbeschlusses oder einer zwingenden behördlichen Anordnung erforderlich ist. Sämtliche Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter oder Druckvorlagen dürfen, ebenso wie danach hergestellte Erzeugnisse, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, vom Lieferanten weder an Dritte weitergegeben noch für irgendwelche anderen als die ausdrücklich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Der Lieferant muss die Informationen sorgfältig verwahren und angemessene Maßnahmen zur Verhinderung einer Weitergabe an unbefugte Dritte treffen. Der Käufer ist, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, berechtigt, diese Informationen jederzeit zurückzufordern, insbesondere im Fall eines Verstoßes des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen.

12. Kartellrecht und Unternehmensintegrität. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und bestätigt, dass die strikte Einhaltung des Kartellrechts eine wesentliche Grundlage für die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ist und dass eine Verletzung des Kartellrechts durch den Lieferanten dem Käufer erheblichen Schaden zufügen kann.

Sollte die Europäische Kommission und/oder eine zuständige nationale Behörde feststellen, dass der Lieferant europäisches und/oder nationales Kartellrecht verletzt hat, insbesondere durch rechtswidriges abgestimmtes Verhalten oder rechtswidrige Vereinbarungen oder den rechtswidrigen Austausch von Daten mit Mitbewerbern, ist der Käufer berechtigt, jede Liefervereinbarung mit dem Lieferanten und allfällige offene Bestellungen, mit sofortiger Wirkung unter Ausschluss jeglicher Entschädigung und jeglicher Ansprüche des Lieferanten in diesem Zusammenhang zu beenden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für CAPEX

Auf Wunsch des Käufers hat der Lieferant dem Käufer unverzüglich umfassende Informationen über die Feststellungen der Kommission/nationalen Behörde zu geben, insbesondere die vollständige Fassung der Entscheidung der Behörde, damit der Käufer den relevanten Sachverhalt beurteilen kann.

Der Lieferant ist verpflichtet, korrupte Verhaltensweisen jeder Art, einschließlich Erpressung, Betrug, Nachahmung, Falschdeklarationen oder Bestechung, zu unterlassen.

Der Lieferant nimmt hiermit zustimmend zur Kenntnis, dass alle Organe und ArbeitnehmerInnen von Mondi an die "Business Integrity Policy" von Mondi („Mondi Group Business Integrity Policy“) gebunden sind, welche dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant erklärt weiters, dass er diese Mondi Group Business Integrity Policy umfassend befürwortet und alles unterlassen wird, was deren Einhaltung gefährden könnte. Darüber hinaus,

- ist der Lieferant verpflichtet, Mondi unverzüglich über alle unangemessenen Anfragen oder Ersuchen seitens seiner ArbeitnehmerInnen, GeschäftsführerInnen, Organmitglieder oder verbundenen Unternehmen zu informieren.
- ist der Lieferant nicht berechtigt, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Ermächtigung von Mondi irgendwelche Zahlungen für oder im Namen von Mondi zu leisten. Sofern der Lieferant im Einzelfall eine solche Ermächtigung erhalten hat und daher berechtigt ist, eine Zahlung für oder im Namen von Mondi zu leisten, muss der Lieferant schriftliche Aufzeichnungen über alle für Mondi geleisteten Zahlungen (einschließlich Verpflegung, Repräsentation, Geschenke oder Wertgegenstände) über einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren nach Leistung der Zahlung aufbewahren.

Bei Bedenken in Bezug auf Verhaltensweisen oder Aktivitäten, die möglicherweise in Konflikt mit dem Bekenntnis von Mondi zu einer ethischen Geschäftsführung und einem entsprechenden Verhalten stehen, können Geschäftspartner, MitarbeiterInnen oder andere Stakeholder von Mondi das vertrauliche Berichtssystem von Mondi nutzen, welches von einem unabhängigen Anbieter verwaltet wird. SpeakOut sollte nur dann verwendet werden, wenn die Kommunikation mit dem direkten Vorgesetzten, der Personalabteilung beziehungsweise dem üblichen Ansprechpartner bei Mondi nicht zielführend ist. Das Berichtssystem kann entweder über die Hotline des jeweiligen Landes kontaktiert werden oder über einen Weblink für das jeweilige Land. Weitere Informationen zu dem Berichtssystem und alle Kontaktdaten sind auf der Mondi Group – Webseite in dem Bereich „Governance“ unter „SpeakOut“ verfügbar (<https://www.mondigroup.com/en/governance/>). Alle Bedenken und Vorfälle, welche gemeldet werden, werden ernst genommen und streng vertraulich behandelt.

13. Exportkontrolle. Der Lieferant bestätigt, dass

- er alle anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einhält und zwar insbesondere, die (Re-) Exportbestimmungen der Republik Österreich, der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) („Exportkontrollrecht“);
- weder der Lieferant selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen im direkten oder indirekten Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle einer sanktionierten Person steht, noch irgendein Vorstandsmitglied, leitende(r) Angestellte(r), ArbeitnehmerIn, bevollmächtigte Person, VertreterIn, oder ein mit dem Lieferanten verbundenes Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft des Lieferanten eine sanktionierte Person ist (wobei „sanktionierte Person“ als eine natürliche oder juristische Person definiert ist, welche auf einer Sanktionsliste der EU, USA oder des Vereinigten Königreichs gelistet ist oder sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen natürlichen oder juristischen Person befindet);
- er selbst, die mit ihm verbundenen Unternehmen und seine Tochtergesellschaften sowie deren Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte und ArbeitnehmerInnen, in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Sanktionen der EU, der USA und des Vereinigten Königreichs handeln (das heißt, alle Wirtschafts- oder Finanzsanktionsgesetze, Verordnungen oder Handelsembargos, welche von der EU, der USA oder dem Vereinigten Königreich verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden – „Sanktionen“) und sich nicht an Aktivitäten beteiligen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie dazu führen, dass der Lieferant und/oder die Mondi Gruppe zur sanktionierten Person werden oder anderweitig gegen Sanktionen oder Exportkontrollrecht verstoßen;
- er den Käufer unverzüglich schriftlich informieren wird, falls der Lieferant und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder eine seiner Tochtergesellschaften zu einer sanktionierten Person werden oder gegen Sanktionen oder Exportkontrollrecht verstoßen.

Der Lieferant

- verpflichtet sich, sich hinreichend über die für die Einhaltung des Exportkontrollrechts und der Sanktionen relevanten Fakten zu informieren. Dies umfasst insbesondere auch die beabsichtigte Verwendung der Vertragsprodukte oder -dienstleistungen durch den Käufer und seiner Geschäftspartner. Der Lieferant stellt dem Käufer auch die Informationen zur Verfügung, welche für die eigene Beurteilung der Einhaltung des Exportkontrollrechts und der Sanktionen durch den Käufer erforderlich sind; und
- verpflichtet sich, den Käufer und seine verbundenen Unternehmen in Bezug auf alle Schäden schad- und klaglos zu halten, welche dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehen, einschließlich sämtlicher Ansprüche, Klagen, Bußgelder oder offizieller Verfahren, die gegen den Käufer oder ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen erhoben oder eingeleitet werden und im Zusammenhang mit einem Verstoß des Lieferanten gegen Exportkontrollrecht oder Sanktionen stehen.

Der Käufer ist berechtigt, jede Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten, einschließlich jeglicher Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten, mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der Lieferant, ein mit dem Lieferanten verbundenes Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft des Lieferanten zu einer sanktionierten Person werden oder gegen Exportkontrollrecht oder Sanktionen verstoßen.

14. Ersatzteile/Garantierte Belieferung mit Ersatzteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile und Leistungen über einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren ab Ende der jeweiligen Produktion anzubieten und zwar zu marktgerechten Preisen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für CAPEX

15. Anwendbares Recht und Schiedsklausel. In rein lokalen Fällen, das heißt wenn Käufer und Lieferant ihren Sitz in demselben Land haben, unterliegen diese Einkaufsbedingungen dem Recht dieses Landes, allerdings unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. In allen anderen Fällen, das heißt wenn Käufer und Lieferant ihren Sitz in unterschiedlichen Ländern haben, unterliegen diese Einkaufsbedingungen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder einer vertraglichen Beziehung, welche auf einer Annahme einer Bestellung des Käufers durch den Lieferanten basiert, ist, nach Wahl des Käufers, entweder das zuständige Gericht am Sitz des Käufers oder das zuständige Gericht der Inneren Stadt Wien zuständig.

16. Dauer und Beendigung. Der Käufer ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung rückwirkend zur Gänze oder zum Teil aus wichtigem Grund von einer Bestellung zurückzutreten, insbesondere wenn:

(a) der Lieferant eine wesentliche Verpflichtung verletzt, insbesondere bei einer Verletzung der Bestimmungen der Mondi Group Business Integrity Policy; oder

(b) der Lieferant einen Antrag auf Konkurseröffnung stellen muss oder die Gefahr einer Insolvenz besteht, er in Liquidation geht oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder eine Handlung vorgenommen wird oder ein Ereignis eintritt, das/die nach anwendbarem Recht ähnliche Auswirkungen wie eines dieser Ereignisse oder eine dieser Handlungen hat und wenn der Lieferant auf Verlangen des Käufers keine geeignete Sicherheit (zB Bankgarantie, Garantie eines Versicherungsunternehmens) zur Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Verpflichtungen beibringt; oder

(c) die Dauer eines Ereignisses, welches gemäß Punkt 4 als „Höhere Gewalt“ definiert wird, vier (4) Wochen übersteigt.

17. Teilnichtigkeitsklausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Nichtig Bestimmungen sind durch gesetzlich gültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem unternehmerischen oder wirtschaftlichen Zweck und der Absicht der nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen.